

Änderung der Taxitarifverordnung der Stadt Ingolstadt
-Synopsis-

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Ingolstadt und für das unter §1 Abs. 2 festgelegte Pflichtgebiet.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 PBefG umfasst die Gebiete der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und das Gebiet der Stadt Neustadt/Donau im Landkreis Kelheim.</p> <p>(3) Das Gebiet der Stadt Ingolstadt Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.</p> <p>(4) Dieses teilt sich auf in Anfahrtstarifzonen gemäß Anlage (Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“ im Anhang zur Taxitarifordnung) zur Feststellung der Anfahrtspauschale. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgebietes ergeben sich aus den Landkreisgrenzen und den durch Ortstafeln gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen der Städte und Gemeinden.</p> <p>(5) Von der Verpflichtung zur Bereitstellung in der Betriebssitzgemeinde Stadt Ingolstadt können Einzelausnahmen zugelassen werden.</p> <p>§2 Beförderungsentgelte</p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus</p> <p>a) Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,80€</p> <p>Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €) 4,00€</p>	<p>§1 Geltungsbereich</p> <p>(...)</p> <p>a) Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €) zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,70 € zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 5,60€</p>

<p>Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt (Mindestentgelt bei Kurzstrecken- beförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg) 6,00€</p> <p>b) dem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 c) dem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 d) den Zuschlägen nach § 2 Abs. 5 e) der Anfahrtspauschale nach § 2 Abs.5 f) der Vermittlungsgebühr nach § 2 Abs.5</p> <p>Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.</p> <p>(2) Kilometerpreis = Tarifstufe I</p> <p>von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 90,91 m) 2,20€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m) 2,05€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 102,56 m) 1,95€</p> <p>von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m) 2,30€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m) 2,15€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,96 m) 2,05€</p> <p>Sonn- und Feiertage (ganztägig) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 86,96 m) 2,30€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 93,02 m) 2,15€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 97,56 m) 2,05€</p> <p>(3) Wartezeitpreis Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschalt- geschwindigkeiten und bei auftrags-- bedingten Wartezeiten Je 24 s 0,20€ Stunde 30,00€ Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:</p> <p>Bis 5 km</p> <p>Tagtarif: 15,4 km/h Nachtтарif: 14,6 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 14,6 km/h</p>	<p>Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt (Mindestentgelt bei Kurzstrecken- beförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg) 7,00€</p> <p>f) der Vermittlungsgebühr nach § 2 Abs.5</p> <p>von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m) 2,80€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m) 2,60€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 83,33 m) 2,40€</p> <p>von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m) 2,80€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m) 2,60€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 80 m) 2,50€</p> <p>Sonn- und Feiertage (ganztägig) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m) 2,80€ für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m) 2,60€ für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 80 m) 2,50€</p> <p>(...)</p> <p>Je 20 s 0,20€ Stunde 36,00€ Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:</p> <p>Bis 5 km</p> <p>Tagtarif: 12,9 km/h Nachtтарif: 12,9 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 12,9 km/h</p>
---	---

<p>5,01 bis 10 km</p> <p>Tagtarif: 16,7 km/h Nachtтарif: 15,8 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 15,8 km/h</p> <p>ab 10,01 km</p> <p>Tagtarif: 17,6 km/h Nachtтарif: 16,7 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 16,7 km/h</p> <p>(4) Tarifstufe I Zielfahrt in Tarifzone A und B Tarifstufe I</p> <p>(5) Zuschläge In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf Zuschläge hinzuweisen.</p> <p>a) Anfahrtspauschale Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 4 sind Anfahrtspauschalen zu erheben. Die Anfahrtspauschalen betragen:</p> <p>Innerhalb der Tarifzone A 0€ In Tarifzone B 1 12€ In Tarifzone B 2 17€ In Tarifzone B 3 22€ In Tarifzone B 4 32€ In Tarifzone B 5 47€</p> <p>Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Ingolstadt beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Ingolstadt durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrts-pauschale richtet sich nach der Tarifzone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Tarifzone ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Anlage zur Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“. Fahrtziele, die nicht genannt sind, sind der nächstgenannten Gemeinde oder Gemeindeteil zuzuordnen. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe einer fälligen Anfahrtspauschale zu informieren. Es ist stets die günstigste Anfahrtspauschale nach Tarifzonenregelung für die Anfahrt zu wählen. Die Anfahrtspauschale ist bei Fahrtende</p>	<p>5,01 bis 10 km</p> <p>Tagtarif: 13,9 km/h Nachtтарif: 13,9 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 13,9 km/h</p> <p>ab 10,01 km</p> <p>Tagtarif: 15 km/h Nachtтарif: 14,4 km/h Sonn- und Feiertagtarif: 14,4 km/h</p> <p>(...)</p> <p>In Tarifzone B 1 13€ In Tarifzone B 2 18€ In Tarifzone B 3 23€ In Tarifzone B 4 33€ In Tarifzone B 5 48€</p> <p>(...)</p>
--	---

<p>vom Fahrer per Zuschlagstaste in den Fahrpreisanzeiger einzugeben.</p> <p>b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehilfen, Kinderwägen: frei üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück: 0,60€</p> <p>c) Tiere Blindenhund oder Behindertenbegleithund: frei jedes frei transportierte Tier: 0,60€ jeder Käfig oder Transportbehälter: 0,60€</p> <p>d) sperrige Güter: frei vereinbar</p> <p>e) Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxi 6,00 €</p> <p>f) Bei Auftragsfahrten ist das Beförderungs-entgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die vorstehenden Tarife und Zuschläge entsprechend.</p> <p>g) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf der Fahrpreis-anzeiger ausgewiesene Betrag unter Beachtung nachfolgender Regelung zu bezahlen: Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 6,00€ Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 6,00€ zuzügl. der jeweils gültigen Anfahrsgebühr.</p> <p>h) Nimmt der Fahrgast bei Fahraufträgen den Service einer Vermittlungseinrichtung in Anspruch, wird eine Vermittlungsgebühr von 0,60 € erhoben.</p>	<p>b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehilfen, Kinderwägen: frei üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück: 0,60€</p> <p>c) Tiere Blindenhund oder Behindertenbegleithund: frei jedes frei transportierte Tier: 0,60€ jeder Käfig oder Transportbehälter: 0,60€</p> <p>(...)</p> <p>Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxi 7,00 €</p> <p>(...)</p> <p>Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 7,00€ Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 7,00€ zuzügl. der jeweils gültigen Anfahrsgebühr.</p> <p>h) Nimmt der Fahrgast bei Fahraufträgen den Service einer Vermittlungseinrichtung in Anspruch, wird eine Vermittlungsgebühr von 0,60 € erhoben.</p>
--	--

i) Ein Zurückschalten von der Schaltstelle „Kasse“ auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.

Sondereinbarungen im Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.

4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§4 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. f) dieser Verordnung.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu

(...)

legen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,50 €** pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§5 Allgemeine Vorschriften

1) Es besteht Beförderungspflicht i.S.d. § 22 PBefG und § 13 BOKraft im Pflichtfahrbereich.

2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

3) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder vom Fahrgast ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vorgegeben wird (§ 38 BOKraft).

4) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

5) Der Fahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 € stets wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.

6) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

7) Dem Fahrgast ist der Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen eine Quittung mit mindestens Angaben über Datum, den Betrag mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt und mit Ausweisung der Zuschläge, Angaben der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie den Namen des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen bzw. auszuhändigen.

8) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

1. andere als die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt;
2. entgegen § 2 nicht auf die freie Vereinbarkeit des Beförderungsentgeltes bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus vor Antritt der Fahrt hinweist;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht richtig berechnet;
4. entgegen § 5 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
5. entgegen § 5 Abs. 7 keinen Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- 2) Die Übergangszeit zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger beträgt 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft
- 2) Die Übergangszeit zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger beträgt 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014.